

Entwurf
FA Berufsbildendes Schulwesen, Stand: März 2018

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom über die Festsetzung der Höhe des Berufsschülerhaltungsbeitrages der Gemeinden

Auf Grund des § 26 Abs.1 Steiermärkisches Berufsschulorganisationsgesetz 1979, LGBl. Nr. 74/1979, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. X/2018, wird verordnet:

§ 1

Beitrag 2018/2019

Die Höhe des von den Gemeinden zu leistenden Schulerhaltungsbeitrages wird für jede Berufschülerin und jeden Berufsschüler pro Woche Berufsschulbesuch mit EUR 23,37 für das Schuljahr 2018/2019 festgesetzt. Der gesamt fällige Betrag erhöht bzw. vermindert sich nach Maßgabe der jeweiligen Lehrgangslänge.

§ 2

Jährliche Erhöhung

Zur Angleichung an die Bemessungsgrundlage wird der Schulerhaltungsbeitrag jährlich um 3,0 % gegenüber dem vorangegangenen Schuljahr erhöht. Er darf aber die Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 31. August 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. Oktober 2001 über die Festsetzung der Höhe des Schulerhaltungsbeitrages der Gemeinden, LGBl. Nr. 82/2001, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung: